

G e m e i n d e **R e i n a c h**

Die Stadt vor der Stadt

Reglement

über die

Ersatzabgabe für notwendige Abstellplätze

(Parkplatzersatzabgabereglement)

22. November 2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich 1

B. Ersatzabgabe

§ 2 Abgabepflicht 1

§ 3 Bemessung 1

§ 4 Zweckbindung 2

§ 5 Rückerstattung 2

C. Schlussbestimmungen

§ 6 Inkraftsetzung 2

Der Einwohnerrat erlässt, gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie §§ 106 und 107 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998, folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Dieses Reglement regelt die Modalitäten der Ersatzabgabe für notwendige Abstellplätze gemäss § 107 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG).¹

²Es gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

B. Ersatzabgabe

§ 2 Abgabepflicht

¹Kann die Erstellungspflicht für Abstellplätze nicht erfüllt werden, so hat die Bauherrschaft für jeden fehlenden Abstellplatz eine einmalige Ersatzabgabe an die Gemeinde zu leisten.

²Die Ersatzabgabe wird mit der Rechtskraft der Baubewilligung fällig.

³Die Bezahlung der Ersatzabgabe ergibt keinen Anspruch auf verfügbare öffentliche Abstellplätze.

§ 3 Bemessung

¹Die Ersatzabgabe für einen fehlenden Abstellplatz beträgt CHF 15'000.

²Dieser Betrag wird jährlich dem Schweizerischen Baupreisindex des Bundesamtes für Statistik für die Grossregion Nordwestschweiz angepasst (Baugewerbe total: Basis Oktober 2015 = 100 Punkte; Stand Oktober 2020 = 98.2 Indexpunkte).

³Der Betrag von CHF 15'000 gemäss Abs. 1 hiervor stellt den Mindestbetrag dar und wird auch bei rückläufigem Index nicht unterschritten.

¹ Siehe dazu §§ 106 und 107 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 08.01.1998, SGS 400

§ 4 Zweckbindung

¹Die Ersatzabgaben fliessen in einen Fonds¹ und sind zweckgebunden zu verwenden für die Erschliessung, den Bau, den Unterhalt sowie den Betrieb von öffentlichen Parkplätzen oder von privaten Parkplätzen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

²Der Gemeinderat erlässt eine entsprechende Fondsverordnung.

§ 5 Rückerstattung

Die Ersatzabgaben können zinslos zurückgefordert werden, wenn:

- a) die notwendigen Abstellplätze innerhalb einer Frist von fünf Jahren nachträglich erstellt werden;
- b) das bewilligte Bauvorhaben mit Abstellplatzbedarf nicht realisiert wird oder die Baubewilligung erlischt;
- c) das mit der Ersatzabgabe belastete Objekt durch ein Elementarereignis oder Brand zerstört und nicht wieder aufgebaut wird.

C. Schlussbestimmungen

§ 6 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wird vom Gemeinderat nach erfolgter Genehmigung durch die zuständige Instanz des Kantons Basel-Landschaft in Kraft gesetzt.

4153 Reinach, 22. November 2021

Einwohnerrat Reinach BL

Urs Künti

Einwohnerratspräsident

Regula Fellmann

Sekretärin

¹ Siehe dazu § 22 Abs. 2 lit. b der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden (Gemeinderechnungsverordnung) vom 14.02.2012, SGS 180.10

Das am 22. November 2021 vom Einwohnerrat Reinach beschlossene Parkplatzersatzabgabereglement wurde mit Verfügung der Bau- und Umweltschutzdirektion am 22. März 2022 genehmigt und vom Gemeinderat am 29. März 2022 per 1. April 2022 in Kraft gesetzt.